

Kirchliches Amtsblatt für Mecklenburg

Jahrgang 1937

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 2. April 1937.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 38) Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.
- 39) Kirchengesetz vom 27. 3. 1937 zur Änderung und Ergänzung des § 5 des Kirchengesetzes über teilweise Neuregelung des Dienst Einkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten.
- 40) Kollektenplan für das 2. Vierteljahr 1937.
- 41) Pfründenabrechnung.
- 42) Vermietung kirchlicher Gebäude.
- 43) Kantate-Feier 1937.
- 44) Geschäftsbetrieb.
- 45) und 46) Geschenke.
- 47) und 48) Schriften.

II. Personalien: 49) bis 72).

I. Bekanntmachungen.

38) G.-Nr. /79/II 8 w 2.

Im Auftrage des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die Kirchlichen Angelegenheiten wird hierdurch die nachfolgende „Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche“ den Geistlichen und Gemeinden der Evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs zur Kenntnis gebracht.

Schwerin, den 30. März 1937.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

**Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.**

Vom 20. März 1937.

Nachdem der Führer und Reichskanzler durch den Erlaß vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 203) die Einberufung einer verfassungsgebenden Generalsynode angeordnet hat, wird bis zur Bildung einer verfassungsmäßigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1178) folgende Regelung getroffen:

§ 1.

(1) Die Bearbeitung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Deutschen Evangelischen Kirche wird von dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei übernommen.

(2) Die Verwaltung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten nimmt die auf Grund der Ersten Verordnung vom 3. Oktober 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche (Reichsgesetzblatt I S. 1221) bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei gebildete Finanzabteilung allein wahr.

(3) Die Zuständigkeit des Kirchlichen Außenamtes der Deutschen Evangelischen Kirche bleibt unberührt.

§ 2.

(1) Die kirchenregimentlichen Befugnisse in den Landeskirchen werden durch die im Amt befindlichen Kirchenregierungen ausgeübt.

(2) Die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse bleibt auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt.

(3) Die Befugnisse der Finanzabteilungen bleiben unberührt. § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 3.

Veränderungen kirchenpolitischer Art in der Zusammensetzung der Kirchenbehörden und der kirchlichen Körperschaften können nicht rechtswirksam vorgenommen werden.

§ 4.

Disziplinar- und sonstige Personalmaßnahmen in kirchenpolitischen Angelegenheiten ruhen.

§ 5.

Die Verordnung gilt mit rückwirkender Kraft ab 15. Februar 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1937.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerrl.

39) G.-Nr. / 76 / I 38.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet:

Kirchengesetz vom 27. März 1937 zur Änderung und Ergänzung des § 5 des Kirchengesetzes über teilweise Neuregelung des Dienst Einkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten.

I.

§ 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 14. Juni 1935 über teilweise Neuregelung des Dienst Einkommens und der Hinterbliebenenversorgung der Geist-

lichen und Kirchenbeamten — Kirchliches Amtsblatt 1935 Seite 51 ff. — erhält folgende Fassung:

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und kein eigenes Einkommen haben, kann auf Antrag der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter weiter gewährt werden, desgleichen ohne die vorbezeichneten Voraussetzungen im Falle der Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus. Die Entscheidung hierüber trifft der Oberkirchenrat endgültig.

II.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Schwerin, den 27. März 1937.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

40) G.-Nr. II 41 b.

Kollektenplan für das 2. Vierteljahr 1937.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1937 werden hierdurch folgende Kollekten für die sämtlichen Kirchen des Landes angeordnet:

- 4. April (Quasimodogeniti): Für die Auslandsdiaspora der Deutschen Evangelischen Kirche. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 18. April (Jubilate): Für den Evang. Presbyterverband. Ertrag an Ev. Presbyterverband, Schwerin, Postcheck Hamburg 120 84.
- 25. April (Rantate): Für kirchenmusikalische Zwecke. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 5. Mai (Himmelfahrt): Für die Heidenmission. Ertrag an Amtshauptmann i. R. Reinhardt, Gadebusch, Postcheck Hamburg 609.
- 16. Mai (Pfingstsonntag): Für die Innere Mission. Ertrag an Landesverein für Innere Mission, Postcheck Hamburg 118 40.
- 17. Mai (Pfingstmontag): Für die Volksmission. Ertrag an Geschäftsstelle für Volksmission, Brüel, Postcheck Hamburg 200 02.
- 30. Mai (1. n. Trin.): Für die Meckl. Bibelgesellschaft. Ertrag an Bibelanstalt, Schwerin, Postcheck Hamburg 123 13.
In den Kirchenkreisen Stargard und Schönberg für die Ratteyer Bibelgesellschaft. Ertrag an Ratteyer Bibelgesellschaft, Postcheck Hamburg 205 34.
- 6. Juni (2. n. Trin.): Für das Hainsteinwerk. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 20. Juni (4. n. Trin.): Für die Frankeschen Stiftungen in Halle. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 27. Juni (5. n. Trin.): Für den Bau einer neuen Kapelle in Dargehrow bei Wismar. Ertrag an Landeskirchenkasse.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. des folgenden Monats an die zuständige Propstei abzuführen. Die Herren Propste wolle für den pünktlichen und voll-

ständigen Eingang Sorge tragen und den Gesamtbetrag ihrer Propstei **umgehend an die vorstehend bezeichneten Stellen** überweisen. Diejenigen Pfarren der Propsteien, von denen ein Betrag für die einzelnen Kollekten nicht eingeht, sind **auf besonderem Bogen** dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

Postcheckkonto der Landeskirchenkasse: Hamburg 356 82.

Schwerin, den 5. März 1937.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Heepe.

41) G.-Nr. / 1527 / VI 40 b.

Pfründenabrechnung.

Von den mit der Verwaltung einer Pfarre beauftragten Vikaren sowie von denjenigen Geistlichen, die im Laufe des Jahres zu Pastoren ernannt worden sind und die das Gehalt bis zum 31. März 1937 voll aus der Landeskirchenkasse erhalten haben, ist eine besondere Abrechnung über die Pfründeneinnahmen und -ausgaben für die Zeit vom 1. April 1936 bis zum 31. März 1937 vorzulegen. Ein besonderes Formular wird für diese Abrechnungen nicht herausgegeben. Die Pfründenmeldungen sind bis zum 20. April 1937 an die zuständige Landesuperintendentur einzureichen, die sie nach Prüfung baldigst an den Oberkirchenrat weiterleitet. Die Naturalleistungen sind nach den Bestimmungen in der Anlage zum Kirchengesetz vom 24. März 1936 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 3/1936 — in Geld umzurechnen bzw. mit dem tatsächlich erzielten Erlös einzusetzen.

Mit jeder Pfründenveranschlagung ist eine besondere Aufstellung der vorhandenen rückständigen Lieferungen vorzulegen unter Angabe des Lieferungs-pflichtigen, dessen Wohnort, der näheren Bezeichnung des Rückstandes und der Zeit der Fälligkeit. Soweit die Lieferungspflichtigen sich im Entschuldungsverfahren befinden, ist dies zu vermerken. Falls die Rückstände bereits dem Herrn Kirchensekretär zur Einziehung mitgeteilt sind, ist dies ebenfalls anzugeben.

Schwerin, den 30. März 1937.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

42) G.-Nr. / 81 / IV 26.

Vermietung kirchlicher Gebäude.

Die Bekanntmachung vom 10. März 1925 (Kirchliches Amtsblatt 1925 Nr. 7 Seite 59) betr. die Abführung des Anteils der Miete, der nach dem Reichsmietengesetz prozentual auf die kleinen und großen Instandsetzungsarbeiten entfällt, an das Arrar, wird mit Wirkung vom 1. April 1937 auch für den ehemals freilicher Landesteil in Kraft gesetzt.

Die Bekanntmachung hat folgenden Wortlaut:

„In den Fällen, in denen in kirchlichen Wohngebäuden früher landesherrlichen Patronats, sei es freiwillig, sei es zwangsweise infolge Beschlagnahme durch die Wohnungsämter, sei es infolge Anordnung kirchlicher Be-

hörden Notwohnungen oder vollständig selbständige Wohnungen vermietet werden, fallen die Mietseinkünfte dem Nutznießer (Pfründeninhaber) zu, er hat dagegen den Anteil der Miete, der nach dem Reichsmietengesetz prozentual auf die kleinen und großen Instandhaltungsarbeiten entfällt, an das Arrar abzuführen, welches diese Einnahmen mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung, daß sie nur für Bauzwecke zu verwenden sind, entgegenzunehmen und der Patronatsbehörde auf Anfordern auszuhändigen hat, die ihrerseits verpflichtet bleibt, die Wohnung nach den gesetzlichen Bestimmungen instand zu halten.

Die Nutznießer haben vom 1. April ab entsprechend zu verfahren, soweit nicht andere Vereinbarungen ausdrücklich getroffen sind.

Für die unter Privatpatronat stehenden kirchlichen Gebäude ist eine entsprechende Regelung anzustreben.

Der an das Arrar abzuführende Anteil ist durch Bekanntmachung vom 23. September 1927 (Rgbl. 1927 Nr. 57 S. 189) auf 30 % der vereinbarten Miete festgesetzt.

Schwerin, den 1. März 1937.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Medden.

43) G.-Nr. / 12/ II 38 n.

Kantate-Feier 1937.

Zur Durchführung der diesjährigen Kantate-Feier am 25. April macht der Oberkirchenrat alle Geistlichen, Organisten und Chorleiter auf die vom Reichsverband für evangelische Kirchenmusik herausgegebenen Handreichungen (Musikmappe, Plakate) aufmerksam.

Musikmappe: Kantate 1937.

Preis 2,— RM.

Inhalt:

Rurt Fiebig:

Choralkantate: „Sollt ich meinem Gott nicht singen?“ Für Chor, zwei Violinen, Cello und Orgel. Partitur mit Instrumentalstimmen 1,60 RM. Stimmpartitur 1,— RM. Ab 10 Stück —,90 RM., ab 25 Stück —,80 RM. Instrumentalstimmen, Violine I und II und Cello je 20 Pfg.

Hans Friedrich Michelfsen:

Kleine Choralkantate: „Wir wollen alle fröhlich sein in dieser österlichen Zeit.“ Für drei- und vierstimmigen Chor. Preis —,50 RM. Ab 10 Stück —,45 RM., ab 25 Stück —,40 RM.

Fritz Werner, Potsdam:

Kleine Choralkantate: „Mit Freuden zart.“ Für dreistimmigen gemischten Chor mit zwei Violinen und Cello. Preis —,50 RM. Ab 10 Stück —,45 RM., ab 25 Stück —,40 RM.

Choralblatt D. 65 = 10 Pfg.

„Die helle Sonn leucht't jetzt herfür.“ Kleine Chormotette von Siegfried Schwantes.

Choralblatt D. 66 = 10 Pfg.

„Christ ist erstanden.“ „Christ lag in Todesbanden.“ Vierstimmige Choralsätze von Rudolf Mauerberger.

Choralblatt D. 67/68 = 20 Pfg.

„Sollt ich meinem Gott nicht singen?“ (Alte und neuere Form.) Vierstimmige Choralsätze von Rudolf Mauerberger.

Choralblatt C. 3/4 = 10 Pfg.

Kleine Motette für dreistimmigen gemischten Chor (zwei Kinder- und eine Männerstimme) von Eberhard Wenzel.

Choralblatt C. 5/6 = 10 Pfg.

„Lobe den Herren, den mächtigen König.“ Kleine Choralkantate für dreistimmigen gemischten Chor; auch mit Instrumenten von Helmut Utmann.

Choralblatt J 15/16 = 20 Pfg.

(Die Choralsätze können auf dem Klavier oder der Orgel [ohne Pedal] gespielt werden: bei Verwendung von Melodieinstrumenten ist die Besetzung von zwei Violinen [Flöten] und Cello überall möglich. Sehr geeignet als Hausmusik!) Sätze von Fritz Werner, Potsdam: „Wie schön leuchtet der Morgenstern“, „Die helle Sonn leucht'et jetzt herfür“, „Ach bleib bei uns, Herr Jesu Christ“, „Hinunter ist der Sonne Schein“, „Nun ruhen alle Wälder“.

Choralblatt J. 17/18 = 20 Pfg.

(Ausführung wie oben.)

Sätze von Fritz Werner, Potsdam: „Erschienen ist der herrlich Tag“, „Gelobt sei Gott im höchsten Thron“, „Mit Freuden zart“, „Auf, auf, mein Herz, mit Freuden“, „Nun freut euch, lieben Christen gmein“, „Ach bleib mit deiner Gnade“, „Wo Gott zum Haus nicht gibt sein Günst“.

Alle Blätter sind auch einzeln zu beziehen durch alle Musikalienhandlungen oder durch „Die Kantorei“, Berlin-Steglitz.

Wir weisen ferner auf zwei neue Kompositionen hin, die außerhalb der Musikmappe erschienen („Die Kantorei“, Berlin-Steglitz):

Hans Chemin-Petit:

„Nun danket all und bringet Ehr.“ (Choralmotette für fünfstimmigen gemischten Chor, drei Frauen- und zwei Männerstimmen.) Preis —,80 RM. Ab 10 Stück —,70 RM., ab 25 Stück —,60 RM.

Hermann Simon:

„Danket dem Herrn“, Psalm 107. Für einstimmigen Chor und Orgel. Preis —,80 RM. Ab 10 Stück —,70 RM., ab 25 Stück —,60 RM. Chorsängerblatt 20 Pfg.

Zur Werbung wird allen Gemeinden das Plakat „Kantate=Feier“ (Bildplakat von 1934, Zweifarbendruck) empfohlen. Für die Eintragung örtlicher Veranstaltungen durch Druck oder Schrift ist genügend Raum gelassen. Das Plakat erschien in zwei Größen:

Klein-Format (24/36 cm) = 10 Pfg.

Groß-Format (48/72 cm) = 20 Pfg.

„Die Kantorei“ in Berlin-Steglitz liefert die Plakate einzeln und in zwei Sendungen (Preis einschließlich Porto und Verpackung):

Plakat-Sendung I = 1,— RM.
(Inhalt: fünf kleine und zwei große Plakate.)

Plakat-Sendung II = 2,— RM.
(Inhalt: zehn kleine und vier große Plakate.)

Schwerin, den 8. März 1937.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Seepe.

44) G.-Nr. / 634 / 19.

Geschäftsbetrieb.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1937 werden die Dienststunden für den Geschäftsbetrieb des Oberkirchenrats wie folgt festgesetzt:

Dienstag, Donnerstag und Freitag:
von 7—13 $\frac{1}{2}$ Uhr und 15 $\frac{1}{2}$ —18 Uhr,

Montag, Mittwoch und Sonnabend:
von 7—13 $\frac{1}{2}$ Uhr, nachmittags frei.

Schwerin, den 25. März 1937.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

45) G.-Nr. / 457 / Rakeburg, Stipendien — Legate.

Geschenke.

Der Domkirche zu Rakeburg sind von Herrn Kaufmann Grell, Hamburg, zur Verschönerung des Domkirchhofs und der Umgebung des Domes 1000,— RM. geschenkt worden. Derselbe hat ferner die jährlich nicht benötigten Zinsen aus einem größeren Grablegat zur Ausschmückung des Domes besonders während der Gottesdienste bestimmt.

Schwerin, den 8. Februar 1937.

46) G.-Nr. / 43 / Dorf Grabow, Bauten.

Frau Gutsbesitzer Margarete Glanz zu Below schenkte der Kirche zu Dorf Grabow ein Altarkreuzfig, das von dem Christusdarsteller Lang in Oberammergau geschnitten ist.

Schwerin, den 5. März 1937.

47) G.-Nr. / 780 / 9 II 37 g 1.

Schriften.

Von dem wiederholt angezeigten Werke „**Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament**“, herausgegeben von Gerhard Kittel, ist jetzt Band III: Lieferung 10 (Bogen 37—40) im Verlag W. Kohlhammer in Stuttgart erschienen. Subskriptionspreis 2,90 RM.

Schwerin, den 12. Februar 1937.

48) G.-Nr. / 397 / II 37 f.

Der Evangelische Presbyterverband für Deutschland in Berlin-Steglitz, Beyme-str. 8, hat das „**Deutsche Kirchliche Adreßbuch**“ in 3. Auflage herausgegeben. Ein ganz besonderer Vorzug der neuen Auflage besteht darin, daß in dem Ortsverzeichnis sämtliche politischen Gemeinden verzeichnet und durch eine beigefügte Zahlenangabe dem zugehörigen Pfarramt zugewiesen sind. Diese Neueinrichtung ist besonders auch für die Arier-Nachweise wertvoll, da sie für jede politische Gemeinde das zuständige Pfarramt feststellt.

Der Preis für das 1500 Textspalten umfassende Werk beträgt statt 18,— RM. der beiden ersten Ausgaben nur 15,— RM.

Schwerin, den 22. März 1937.

II. Personalien.

49)

Der Verwaltungsinспекtor Albert Niendorf zu Schwerin ist mit Wirkung vom 1. April 1937 zum nichtgeistlichen Referenten im Oberkirchenrat mit der Amtsbezeichnung „Kirchenregierungsrat“ berufen.

Schwerin, den 1. April 1937.

50) G.-Nr. / 234 / Ludwigslust, Pred.

Dem Pastor Wilhelm Reinecke in Ludwigslust ist die 2. Pfarre zu Ludwigslust zum 1. März 1937 verliehen worden.

Schwerin, den 10. Februar 1937.

51) G.-Nr. / 133 / Sanitz, Pred.

Der Pastor Pries ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Sanitz zum 5. Februar 1937 beauftragt worden.

Schwerin, den 10. Februar 1937.

52) G.-Nr. / 58 / Wismar, St. Georg, Pred.

Dem Propst Niemann in Wismar ist die 1. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde St. Georg zu Wismar zum 1. März 1937 verliehen worden.

Schwerin, den 15. Februar 1937.

53) G.-Nr. / 147 / Slate, Pred.

Dem Propst Martin Schaeffer ist die Pfarre zu Slate zum 1. März 1937 verliehen worden.

Schwerin, den 19. Februar 1937.

54) G.-Nr. / 184 / 1 Muchow, Pred.

Dem Pastor Burghardt in Muchow ist die Pfarre zu Muchow zum 1. März 1937 verliehen worden.

Schwerin, den 23. Februar 1937.

55) G.-Nr. / 395 / 1 Sternberg, Pred.

Der cand. theol. Schrader ist zum 1. März 1937 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle in Sternberg beauftragt worden.

Schwerin, den 23. Februar 1937.

56) G.-Nr. / 452 / 1 Krazeburg, Pred.

Der Pastor Lücke in Bülow ist mit Wirkung vom 1. April 1937 mit der einstweiligen Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle Krazeburg beauftragt worden.

Schwerin, den 7. März 1937.

57) G.-Nr. / 91 / 1 Kirch Rogel, Pred.

Der cand. theol. Habemann in Rostock ist mit Wirkung vom 15. März 1937 mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Kirch Rogel beauftragt worden.

Schwerin, den 9. März 1937.

58) G.-Nr. / 344 / Crivitz, Hilfsprediger.

Der Vikar Bernhard Woerner ist mit der einstweiligen Verwaltung der Hilfspredigerstelle zu Crivitz zum 10. März 1937 beauftragt worden.

Schwerin, den 9. März 1937.

59) G.-Nr. / 340 / 1 Bülow, Pred.

Der Pastor Knepper in Krazeburg ist mit der Verwaltung der freigewordenen 2. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Bülow beauftragt worden.

Schwerin, den 11. März 1937.

60) G.-Nr. / 14 / 1 Klockow, Pred.

Der Vikar Pohlmann in Kirch Rogel ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Klockow vom 15. März 1937 ab beauftragt worden.

Schwerin, den 11. März 1937.

61) G.-Nr. / 166 / 1 Carlow, Pred.

Der Vikar Hans Eberhard Meyer ist mit Wirkung vom 1. April 1937 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Carlow beauftragt worden.

Schwerin, den 12. März 1937.

62) G.-Nr. / 111 / 1 Gr. Siebitz, Pred.

Der Vikar Heinz Büchner in Satow bei Malchow ist mit Wirkung vom 1. Mai 1937 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Groß Siebitz beauftragt worden.

Schwerin, den 13. März 1937.

63) G.-Nr. / 319 / 1 Ludwigslust, Stift Bethlehem, Pred.

Dem Pastor Pries in Ludwigslust ist die Pfarre Stift Bethlehem in Ludwigslust zum 1. April 1937 verliehen worden.

Schwerin, den 16. März 1937.

64) G.-Nr. / 449 / 1 Hagenow,, Pred.

Der Vikar Johannes Müller ist mit der einstweiligen Verwaltung der Hilfspredigerstelle in Hagenow zum 1. April 1937 beauftragt worden.

Schwerin, den 16. März 1937.

65) G.-Nr. / 168 / 1 Zapel, Pred.

Der Pastor Baehl in Conow ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Zapel zum 1. April 1937 beauftragt worden.

Schwerin, den 18. März 1937.

66) G.-Nr. / 37 / 1 VI 23 a.

Der Pastor Pries in Sanitz ist mit Wirkung vom 1. April 1937 zum Propsten des Sanitzer Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 16. März 1937.

67) G.-Nr. / 40 / Saetow, Verj.-Alte.

Der Pastor Saetow in Rossow tritt auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 in den Ruhestand.

Schwerin, den 6. Februar 1937.

68) G.-Nr. / 11 / Clorius, Verj.-Alte.

Der Hauptpastor Clorius in Neubrandenburg tritt auf seinen Antrag mit dem 31. August 1937 in den Ruhestand.

Schwerin, den 18. Februar 1937.

69) G.-Nr. / 40 / Wandschneider, Verf.-Alte.

Der Pastor Herbert Wandschneider in Zapel bei Crivitz scheidet mit dem 25. Februar 1937 aus dem Dienst der Mecklenburgischen Landeskirche, um einem Rufe der Riograndenser Synode in Brasilien Folge zu leisten.

Schwerin, den 11. März 1937.

70) G.-Nr. / 3 / Staven, D. E. Emer.-Ww.

Der Pastor i. R. Johannes Breeß in Neubrandenburg, früher in Staven, ist am 8. Februar 1937 heimgerufen worden.

Schwerin, den 16. Februar 1937.

71) G.-Nr. / 189 / Reimer, Verf.-Alte.

Pastor emer. Reimer in Rostock, früher Rarchow, ist am 14. März 1937 heimgerufen worden.

Schwerin, den 22. März 1937.

72) G.-Nr. / 358 / Friedland, Verein. Kirchengemeinderäte.

In der Sitzung des Vereinigten Kirchengemeinderates zu Friedland i. M. am 18. Februar 1937 wurde der Landwirt Karl Stöwsand in den Verwaltungsausschuß für den verstorbenen Administrator Friß Urndt gewählt.

Der Verwaltungsausschuß besteht nunmehr aus den Herren: Pastor Ruhbland (Stellvertreter nächstdienstältester Pastor), Vorsitzender.

Rechtsanwalt Wild, rechtskundiges Mitglied des Verwaltungsausschusses.

Kaufmann Swenson, Landwirt Stöwsand.

Schwerin, den 18. März 1937.